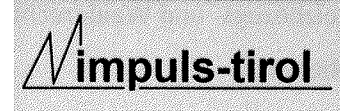


Landtagsklub impuls-tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Landtagsdirektion
Eingelangt am

28. APR. 2015

172/15



DRINGLICHKEITSANTRAG

Der Landtagsklub **impuls-tirol**

vertreten durch die Abgeordneten KO DI Hans Lindenberger, Bgm. Dipl.-Päd. Maria Zwölfer und Josef Schett

betreffend

„Überprüfung der rechtlichen Relevanz der erläuternden Bemerkungen zum Thema `Substitution` zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz (TFLG) 2014“

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, die Verfassungskonformität der erläuternden Bemerkungen zum TFLG in Bezug auf Substitution durch ein Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes zu klären.“

Zuweisungsvorschlag: Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten

BEGRÜNDUNG:

Die Dringlichkeit begründet sich in der Tatsache, dass Entscheidungen durch die Substanzverwalter jetzt getroffen werden müssen und diese in der Interpretation des TFLG Rechtssicherheit benötigen.

§ 36c Abs. 4 TFLG 1996 in der Fassung LGBl. Nr. 70/2014 bestimmt, dass in Angelegenheiten, die sowohl den Substanzwert als auch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte betreffen, ein Beschluss des Ausschusses bzw. der Vollversammlung nur mit Zustimmung des Substanzverwalters rechtswirksam gefasst werden können. (gemeinsame Angelegenheit)

Dies betrifft laut den EB zu § 36c TFLG 1996 auch die Bedarfsprüfung in Bezug auf die Ausnützung der Holzbezugs- und Weiderechte zur Ermittlung des der substanzberechtigten Gemeinden zustehenden Überlings.

Der Verfassungsgerichtshof (2.10.2013, B 550/2012 „Pflach“) hat den Umfang der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte als ausschließlichen bedarfsorientierten Naturalbezug definiert.

Dies erscheint im krassen Gegensatz zu den erläuternden Bemerkungen, die die Möglichkeit der Substitution vorsieht. Der sehr niedrig angesetzte Bewirtschaftungsbeitrag sieht eine finanzielle Bedeckung dieser Substitution nicht vor.

Wie die Erfahrungen der vergangenen Monate zeigen, weckt diese Substitutionsmöglichkeit Begehrlichkeiten bei den Anspruchsberechtigten (neue Fenster, neue Böden, Balkone, Wärmedämmung usw.) die die finanziellen Möglichkeiten mancher Agrargemeinschaften bei weitem übersteigt und die gesetzlich verankerte Substanznutzung der Gemeinden (Jagdpacht, Überling aus dem Holzverkauf, Erträge aus Verpachtung und Vermietung, usw.) unmöglich macht, da das wirtschaftliche Überleben der Agrargemeinschaft jedenfalls sicherzustellen ist.

Unter diesem Aspekt ist die derzeit doch weit interpretierbare Substitutionsmöglichkeit als Plünderung der Gemeindekassa anzusehen und Bedarf einer rechtlichen Klärung durch den Verfassungsdienst des Bundes um die Funktionäre der Agrargemeinschaft (Substanzverwalter und Obmann) in ihren Entscheidungen rechtlich abzusichern.

Innsbruck, am 28.04.2015

